

**Satzung der Stadt Pasewalk
über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern
(Hebesatzsatzung)**

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk am 14.03.2019 folgende Satzung (Beschluss-Nr. STV/272/2019) erlassen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

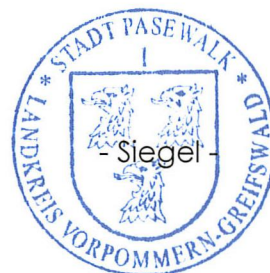
- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land - und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v.H. |

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Pasewalk, den 15.03.2019


Nachtweih
Bürgermeisterin



Hinweis:

Gemäß § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Pasewalk, Die Bürgermeisterin, Haußmannstraße 85, 17309 Pasewalk geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Pasewalk, den 15.03.2019


Nachtweih
Bürgermeisterin

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter www.pasewalk.de
am: ~~27.03.2019~~

29.03.2019 